

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 61
„Gewerbegebiet-Süd-II“
der Stadt Bad Bramstedt**

Auftraggeber: BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105
24116 Kiel
Telefon: 0431 / 99796 - 0
Telefax: 0431 / 99796 – 99

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671
Telefax: 04322 / 888619

B · i · A

Bordesholm, 23.09.2020

Klaus Jödicke

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Kurzcharakteristik des Plangebietes	4
4	Methodik	6
4.1	Relevanzprüfung	6
4.2	Konfliktanalyse	6
4.3	Datengrundlage.....	6
4.3.1	Durchgeführte Untersuchungen	6
4.3.2	Ausgewertete Unterlagen.....	6
4.3.3	Geländeerfassung Brutvögel	7
4.3.4	Erfassung Amphibien	7
4.3.5	Höhlenbaumkartierung (Fledermaus-Quartierstandorte)	8
4.3.6	Faunistische Potenzialanalyse	8
5	Vorhabensbeschreibung	9
5.1	Geplantes Vorhaben	9
5.2	Wirkfaktoren.....	10
6	Bestand.....	12
6.1	Brutvögel.....	12
6.2	Amphibien	13
6.3	Fledermäuse	14
6.3.1	Artenspektrum.....	14
6.3.2	Höhlenbaumkartierung.....	15
7	Relevanzprüfung.....	16
7.1	Vorbemerkung.....	16
7.2	Europäische Vogelarten	16
7.2.1	Brutvögel.....	16
7.2.2	Rastvögel.....	17
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
8	Konfliktanalyse.....	19
8.1	Brutvögel.....	19
8.2	Fledermäuse	20
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	22

10	Fazit.....	22
11	Literatur.....	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches. M = 1:20.000.	4
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. M = 2.000.	5
Abbildung 3: Planzeichnung aus B-Plan Nr. 61 der Gemeinde Bad Bramstedt (Stand: 17.09.2020).	9
Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermausquartiereignung im Untersuchungsgebiet.....	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten und potenziell vorkommenden Vogelarten.....	12
Tabelle 2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Fledermausarten.....	14
Tabelle 3: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten.....	17
Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.....	18
Tabelle 5: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..	22

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Bramstedt plant seit langem die Entwicklung eines Gewerbegebiets südlich des Lohstücker Wegs und westlich der Ortsumgehung. Sie hat dazu bereits 2013 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und gleichzeitig die 1. Änderung des Landschaftsplans (BHF 2013) aufgestellt.

Aktuell soll für den zentral-südlichen Teilbereich des Gesamtgebietes der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 61 " Gewerbegebiet Süd II " aufgestellt werden, der eine Fläche von etwa 3,7 ha umfasst.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV SH & AfPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht

(→Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Individuen bezogene Tötungsverbot somit gegenwärtig nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist),

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Flächen am östlichen Siedlungsrand von Bad Bramstedt zwischen dem Lohstücker Weg im Norden, der Ortsumgehung B 206 im Osten, dem Umspannwerk Bad Bramstedt im Westen und der Segeberger Straße sowie dem Siggenweg im Süden (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Die Stadt Bad Bramstedt liegt im Naturraum der Holsteinischen Vorgeest, die sich durch Sanderbildungen der Weichseleiszeit auszeichnet und sich dementsprechend überwiegend Sandböden finden.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden einige Flurstücke von Gehölzstrukturen gegliedert. Hier findet sich eine Feldhecke, ein Knick, Baumreihen mit Jungbäumen sowie ein Graben begleitender Gehölzsaum. Die landwirtschaftlichen Flächen werden ausschließlich als Grünland genutzt. Es dominieren Dauerweiden in Form von Mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünland, zum Teil begrüppt und zum Teil durch Beweidung vegetationslos. In Teilbereichen ist das Grünland feucht beeinflusst, sodass im nordöstlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs begrüpptes mesophiles Grünland frischer Standorte und begrüppter artenreicher Flutrasen ausgebildet ist. Nordwestlich befindet sich innerhalb des Plangeltungsbereichs ebenfalls ein kleiner Teilbereich eines nördlich anschließenden begrüpten artenreichen Flutrasens. Im Norden wird das Gebiet von einem Graben mit einer Feuchten Hochstaudenflur begrenzt.

Neben der Ortsumgehung stellt die 110-kV-Freileitung LH-13-147, die direkt nördlich des Planungsraums verläuft, eine Vorbelastung für den Raum dar.

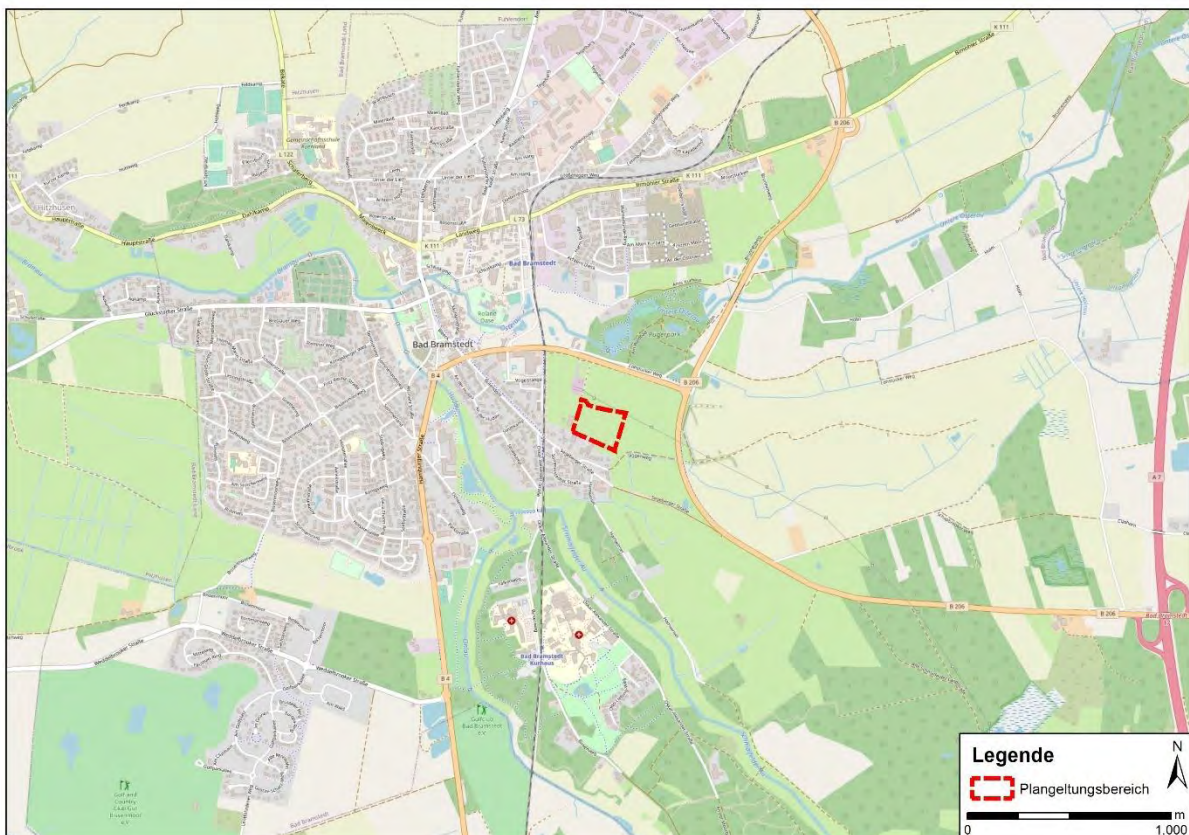


Abbildung 1: Lage des Plangeltungsbereiches. M = 1:20.000 (Kartenhintergrund: © OpenStreetMap).



Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. M = 2.000 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden relevanten Arten zu ermitteln (vgl. Kap. 2), die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art bzw. Artengruppe alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

4.3.1 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerhebungen innerhalb des überplanten Raumes (eigentlicher Vorhabensbereich) und nahem Umfeld (bis zu 100 m) als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Die Geländekartierungen beschränkten sich auf die besonders planungsrelevanten Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse (Höhlenbaumkartierung) und Amphibien. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

4.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen

abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 07/2020,
- B.I.A. - BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2012): Faunistische Erhebungen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- B.I.A. - BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2016): Umsetzungs- und Funktionskontrolle von Amphibienschutzmaßnahmen nach Fertigstellung der Verlegung der Bundesstraße B 206/ B 4, Ortsumgehung Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- B.I.A. - BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH,
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, 2014, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2012-2016. MELUND 2017-2019, STUHR & JÖDICE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, LLUR 2018).

4.3.3 Geländeerfassung Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum zwischen Anfang April und Anfang Juni 2020 fünf Geländebegehungen bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Die Durchgänge erfolgten zumeist in den frühen Morgenstunden zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität, teilweise aber auch in den frühen Abendstunden. Die Erfassungsdurchgänge erfolgten am 10.04., 28.04., 12.05., 26.05. und 10.06.2020.

Alle Beobachtungen wurden mit Angabe zur Art, Anzahl und Verhalten in Tageskarten eingetragen. Folgende Beobachtungen und Hinweise sprechen für den Brutstatus einer Art (vgl. z.B. SÜDBECK et al. 2005):

- wiederholte revieranzeigende Merkmale wie Gesang oder Balz,
- Nestbauaktivitäten,
- energisches Warnen und
- Füttern und Führen von Jungen.

Von der Suche von Nestern wurde aus Artenschutzgründen abgesehen. Im Rahmen der Geländekartierungen wurden darüber hinaus Nahrungsgäste und Rastvögel erfasst.

4.3.4 Erfassung Amphibien

Zur Erfassung der Amphibienbestände wurde das Plangebiet im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juni fünfmal begangen. Dabei wurden sämtliche geeigneten Strukturen wie wasserführende Gräben, Gruppen und feuchter Senken im Plangebiet abgelaufen. Die Untersuchungen zur Erfassung der Amphibienfauna wurden optisch und akustisch durchgeführt. Der Schwerpunkt der Erfassungen lag im zeitigen Frühjahr auf der Erfassung frühlaichender Arten (Erfassung wandernder Tiere und von Laich). Ergänzend zu den Sichtbeobachtungen wurde

in geeigneten Gewässerabschnitten zudem vielfach nach Larven gekeschert. Die Geländebegehungen erfolgten am 23.03., 10.04., 28.04., 26.05. und 10.06.2020.

4.3.5 Höhlenbaumkartierung (Fledermaus-Quartierstandorte)

Im zeitigen Frühjahr erfolgte vor der Belaubung am 24.03.2020 eine Höhlenbaumkartierung zur Identifizierung potenzieller Fledermausquartierstandorte in den älteren Bäumen im Plangebiet.

4.3.6 Faunistische Potenzialanalyse

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.2 aufgelisteten Datenquellen.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

5 Vorhabensbeschreibung

5.1 Geplantes Vorhaben

Für das Plangebiet Nr. 61 soll der zweite Abschnitt des Gewerbegebietes Süd für die Erschließung zur gewerbliche Nutzung vorbereitet werden.

Das Plangebiet wird über die Erschließung des Plangebietes Nr. 58 an den Lohstücker Weg angebunden. Damit ist auch für diesen Teilbereich die gute Erreichbarkeit gegeben.

Die innere Erschließung berücksichtigt die Anforderungen an die Erschließung des gesamten Plangebietes (s. Abbildung 3) und orientiert sich ansonsten an den Grenzen der derzeit zur Verfügung stehenden Grundstücke.

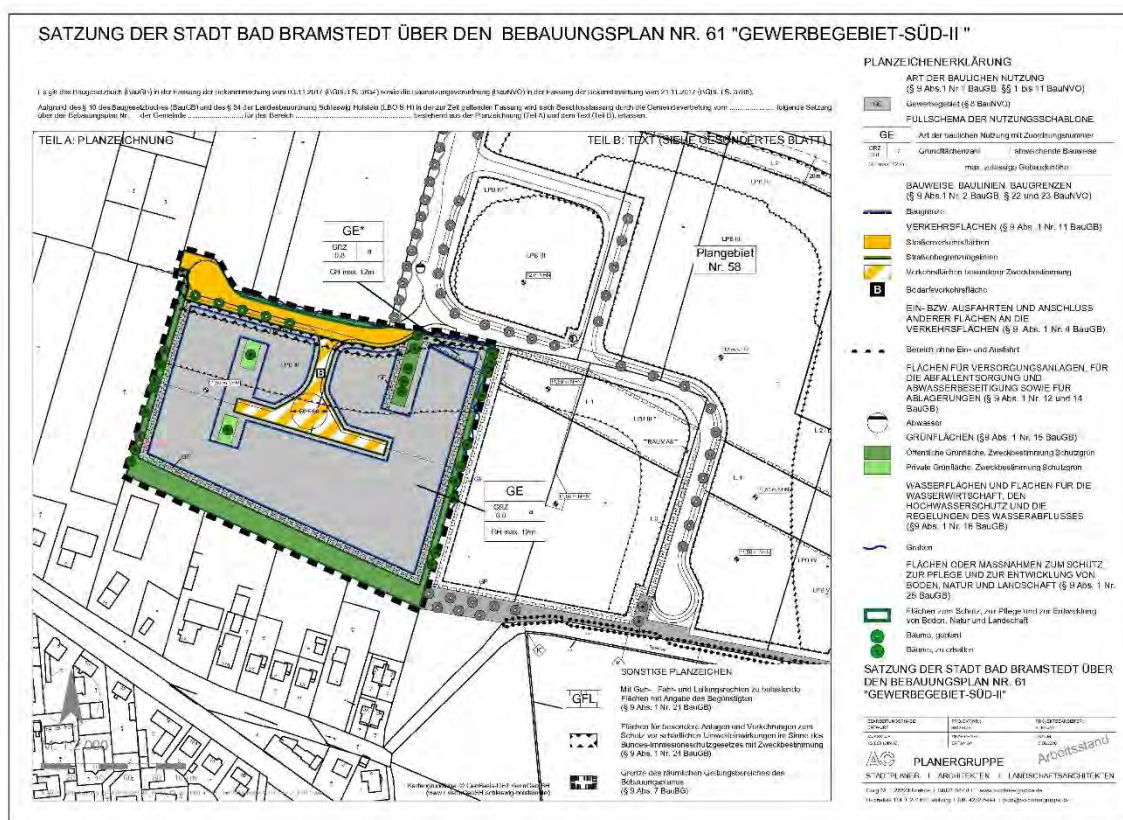


Abbildung 3: Planzeichnung aus B-Plan Nr. 61 der Gemeinde Bad Bramstedt (Stand: 17.09.2020).

Nach Süden grenzen Wohn- und gemischt genutzte Grundstücke an. Um gegenüber den dort befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen einen angemessenen Abstand einhalten zu können, wird durchgängig ein 15 m tiefer Pufferstreifen vorgesehen, der im Osten an die Gehölz- und Grünstrukturen am Siggenweg anbindet.

Innerhalb dieses Streifens können grügestalterische Maßnahmen zur Abschirmung des Gewerbegebietes zu den südlich davon gelegenen Nutzungen vorgesehen werden. Außerdem kann hier ein Weg vorgesehen werden, der den an der AKN-Trasse verlaufenden „Herrenstieg“ mit dem östlich gelegenen Siggenweg fußläufig verbindet.

Die vorhandene 110-kV-Trasse darf aufgrund der tiefhängenden Leitungen nicht mit Gebäuden unterbaut werden. Seitens des Versorgungsträgers ist allerdings eine Verlegung der Leitung vorgesehen. Für diesen Fall kann auch dort eine Bebauung vorgesehen werden.

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die Festsetzung der zulässigen Nutzungen orientiert sich weitgehend am Nutzungskatalog des § 8 BauNVO in Verbindung mit den für das bestehende Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen und entspricht dem städtebaulichen Ziel für das Plangebiet.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der allgemein gültigen Obergrenze des § 19 (4) BauNVO und soll eine flexible bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglichen. Um eine zu große Höhenentwicklung der Baukörper zu verhindern, wird deren Höhe im Plangebiet auf 12 m begrenzt.

Als Konsequenz aus den Forderungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich wurden für den Geltungsbereich folgende Ziele entwickelt:

- Minderung der Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild durch Erhalt von Gehölzen, ergänzende Begrünung des Gebietes und Begrenzung der Gebäudehöhen
- Weitgehende Dachbegrünung

Aufgrund der Planung werden Eingriffe in die Natur bzw. die einzelnen Schutzgüter erfolgen. Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans erfolgt eine landschaftsplanerische Einschätzung der Fläche. In die Plankonzeption des Bebauungsplans Nr. 61 fließen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ein. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden überwiegend außerhalb des Plangebietes erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes werden Bäume zum Erhalt festgesetzt, weil sie ein hohes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und in Höhlen brütenden Vogelarten aufweisen.

5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten,
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Grünlandflächen sowie durch den Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Wanderungszeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen.

6 Bestand

6.1 Brutvögel

Alle im Rahmen der Geländeerhebungen erfassten vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Im Plangebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche wurden 20 Brutvogelarten erfasst.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten und potenziell vorkommenden Vogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
Brutvogelarten								
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2				b	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1				b	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2				b	
4.	Bluthänfling	<i>Corduelis cannabina</i>	2		3		b	ein Paar außerhalb
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2				b	
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1				b	
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2		V		b	
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1				b	
9.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2				b	
10.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1				b	
11.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1				b	
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1				b	Bebauung südl. Plangebiet
13.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1				b	
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2				b	
15.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1				b	
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2				b	
17.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1				b	
18.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1				b	
19.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1				b	südöstlich Plangebiet
20.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1				b	
Nichtbrüter								
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>					b	regelmäß. Nahrungsgast
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					b	Nahrungsgast
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>					b	regelmäß. Nahrungsgast
	Star	<i>Sturnis vulgaris</i>					b	Nahrungsgast

Legende: RP: Revierpaare, p: potenziell vorkommend, RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

Der Betrachtungsraum zeichnet sich durch Vorkommen von häufigen, weit verbreiteten Arten aus, welche vor allem die wenigen Gehölze im Plangebiet zur Brut nutzen. In Schleswig-Holstein gefährdete Arten sind nicht erfasst worden.

Unter den Gehölzbrütern treten überwiegend ubiquistische Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise, Ringeltaube und Zilpzalp auf, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Darüber hinaus finden sich einige anspruchsvollere, gleichwohl aber ebenfalls häufige und weit verbreitete Arten. So sind beispielsweise Dorngrasmücke und Bluthänfling zur Brut auf eine halboffene strukturreiche Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen angewiesen, die an offene Nutzflächen angrenzen. Altbaumreiche Landschaften in Siedlungsnähe werden vom Gartenrotschwanz besiedelt, der im Bereich des Plangebietes zwei Reviere besaß. Im Siedlungsbereich, der an das Plangebiet angrenzt, konnte der Hausrotschwanz als typischer Gebäudebrüter festgestellt werden. Eine Brut der Stockente wurde südöstlich des Plangebietes auf einer Grünlandbrache vermutet, die an einen Graben grenzt.

In den Landesdaten liegt zudem ein Brutnachweis des Weißstorchs aus dem Jahr 2019 in etwa 650 m Entfernung nördlich des Plangebietes vor. Zudem besteht ein Nachweis eines Uhus mit Revierverhalten aus dem Jahr 2018 in etwa 1.300 m Entfernung südwestlich des Plangebietes in der Nähe des Wasserwerks Bad Bramstedt.

6.2 Amphibien

Während der Erfassungsdurchgänge wurden keinerlei Amphibien nachgewiesen. Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für das Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld ebenfalls keine bekannten Vorkommen von Amphibien.

In der jüngeren Vergangenheit wurden im östlichen Bereich des Plangebietes zumindest einzelne Teichfrösche nachgewiesen (vgl. BiA 2018). In der weiteren Umgebung (Kleingewässer östlich der B 206) gelang zudem der Nachweis von Grasfrosch und Erdkröte.

Das vollständige Fehlen dürfte in Zusammenhang mit der weit fortgeschrittenen Umsetzung des B-Plans Nr. 58 stehen, im Zuge dessen umfangreiche Flächen nordöstlich und östlich des Plangebietes versiegelt wurden. Weiterhin dürften die trockenen Jahre 2018 und 2019 zu einer weiteren Degradation der im Plangebiet vorhandenen Gewässer geführt haben. So trockneten die im März noch Wasser führenden Gräben im Norden des Plangebietes rasch ab (Fotos 1 und 2). Auch der Graben im Osten des Plangebietes führte ab Ende April kaum noch Wasser.



Foto 1: Graben im Norden des Plangebietes am 23.03.2020 (Blickrichtung Ost).



Foto 2: Graben im Norden des Plangebietes am 28.04.2020 (Blickrichtung Ost).

6.3 Fledermäuse

6.3.1 Artenspektrum

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum zwei Altnachweise der Breitflügelfledermaus in einer Entfernung von etwa 1.000 m nordwestlich des Plangebietes aus den Jahren 1995 und 2013. Weiterhin besteht ein Nachweis des Großen Abendseglers in einer Entfernung von etwa 1.000 m nordwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2013 sowie ein Nachweis einer Mücken- und Zwergfledermaus etwa 800 m südwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 2018. Des Weiteren bestehen Altnachweise des Braunen Langohrs etwa 1.000 m südwestlich des Plangebietes aus dem Jahr 1994 im Bereich der Ohlau.

Für den Betrachtungsraum ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen auszugehen, da Lebensstätten in Form von Wohngebäuden (außerhalb des überplanten Gebiets) und einzelne ältere Gehölze vorhanden sind. So ist mit dem Vorkommen häufiger Arten wie Breitflügelfledermaus, Mücken- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Rauhautfledermaus zu rechnen, die in den Gebäuden oder Altbäumen potenzielle Tagesverstecke oder Quartierstandorte (Wochenstuben- und/oder Winterquartiere) nutzen könnten. Darüber hinaus wird der Vorhabensbereich vor dem Hintergrund seiner geringen Strukturausstattung weiträumig allenfalls als Nahrungshabitat fungieren.

Tabelle 2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	-	-	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

6.3.2 Höhlenbaumkartierung

Im Plangebiet sind alte (Kopf-)Weiden, Erlen, Birken und Eichen vorzufinden, die Stamm- oder Astabrisse, Totholz und/oder Ausfaltungshöhlen aufweisen. Für eine Vielzahl der Gehölze im Untersuchungsraum bestehen somit mehrfach Tagesquartiereignungen für Fledermäuse. Darüber hinaus weisen insgesamt drei Bäume eine Eignung als Winterquartier auf und ein Baum bietet ein Potenzial als Wochenstubenquartier für Fledermäuse (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermausquartiereignung im Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Ausgehend von allen im Zuge der Datenerhebung und der Geländeerfassung ermittelten Arten können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und für die relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Dies trifft auf jene Arten zu, die ausschließlich deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches festgestellt wurden oder deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Hierunter fällt zum einen der Hausrotschwanz, dessen Vorkommen sich auf die bebauten Bereiche südlich und westlich des Plangebietes beschränken. Zum anderen bleibt das Vorkommen der Stockente auf eine grabenbegleitende Grünlandbrache beschränkt, die vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen wird. Relevante Beeinträchtigungen können für diese beiden Arten folglich im Vorhinein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Rahmen der Konfliktanalyse nicht mehr betrachtet werden müssen.

Im Vorhinein nicht auszuschließen sind hingegen mögliche Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern (Gehölzfrei- und -höhlenbrüter), da ihre Brutstandorte vorhabensbedingt teilweise in Anspruch genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AfPE (2016) ist für alle gefährdeten Brutvogelarten (Kategorien 1, 2, 3), für alle Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen unabhängig ihres Gefährdungsstatus (z. B. in Kolonien brütende Arten) sowie für alle Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eine Einzelprüfung erforderlich (keine Arten betroffen). Für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AfPE 2016, Anlage 2). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten

Gruppe	Arten
Brutvögel	
Gehölzbrüter	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

7.2.2 Rastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen (vgl. LBV-SH & AFPE 2016). Für kleinere Bestände ist davon auszugehen, dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ausweichen können.

Das 2%-Kriterium erfüllt keine im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. potenziell auftretende Rastvogelart, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Vorhabensbereich nicht in die Gebietskulisse der landesweit bedeutenden Rastgebiete nach LANU (2008) aufgenommen wurde.

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: Alle 15 heimischen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden: Vorkommen von an Gewässer gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und

Breitflügeltauchkäfer, Zierliche Tellerschnecke und der Kleinen Flussmuschel können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Untersuchungsgebiet besitzt keine Lebensraumeignung. Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten **Reptilien**-Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen weder Nachweise für die nähere und weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor.

Auch für die Gruppen der **Amphibien** gilt, dass Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (wie Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch) im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen wurden und auch nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.2).

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** ist für den Betrachtungsraum mit dem Vorkommen mehrerer häufiger Arten zu rechnen, die in den Altbäumen oder vorhabensnahen Gebäuden potenzielle Quartierstandorte besitzen (vgl. Kap. 6.3.1). Während Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden sind und demzufolge nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Beseitigung von Altbäumen in geringem Umfang geplant. So werden einzelne Altbäume sowie Feldhecken auf geringer Länge in Anspruch genommen.

Eine Nutzung der Gehölze als Quartierstandort kann für die ausschließlich an Gebäude gebundene Breitflügel-Fledermaus ausgeschlossen werden. Diese Art dürfte das Plangebiet somit nur als Nahrungshabitat nutzen. Relevante Beeinträchtigungen können daher im Vorhinein ausgeschlossen werden. Für die Gehölze im Untersuchungsraum bestehen hingegen mehrfach Tagesquartiereignungen für die Höhlen und Spalten bewohnenden Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Rauhautfledermaus. Drei Altbäume weisen zudem ein Potenzial als Winterquartier auf und ein weiterer Baum bietet ein Wochenstubenpotenzial (vgl. Kapitel 6.3.2). Alle höherwertigen Quartierstandorte (Winterquartiere und Wochenstuben) werden als zu erhaltendes Schutzgrün festgesetzt und werden somit von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 5.1). Für die genannten Fledermausarten sind somit lediglich ein möglicher vorhabensbedingter Tagesquartierverlust sowie mögliche baubedingte Störungen und Schädigungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen (vgl. folgende Tabelle).

Tabelle 4: Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Vogel- und Fledermaus-Arten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

8 Konfliktanalyse

8.1 Brutvögel

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen ergeben sich baubedingt im Zuge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der Gehölzbrüter durchgeführt werden (Zerstörung von Gelegen, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen (Fällung und Rodung) außerhalb der Brutzeit der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden. Aufgrund der Vielzahl an möglicherweise betroffenen Arten erstreckt sich die Brutzeit insgesamt vom 01.03. bis 30.09.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010). Dies trifft für die in der Gilde der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter) zusammengefassten Arten auch für das Plangebiet zu. Es ist zudem generell zu berücksichtigen, dass die in den angrenzenden Knick- und Siedlungsbereichen vorkommenden Arten wenig empfindlich gegenüber Störungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Planungen sehen vor, Gehölze, Grünlandflächen sowie vegetationsreiche Graben- und Gehölzsäume in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Verlust von Bruthabitaten von Gehölzbrütern.

Da es sich vor dem Hintergrund, dass einzelne Altbaumbestände erhalten bleiben können, bei den möglicherweise betroffenen Arten um Einzelvorkommen handelt, ist davon auszugehen, dass die (potenziell) betroffenen Brutpaare auf geeignete Bereiche der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und so den Lebensraumverlust teilweise ausgleichen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Kompensation Gehölzbestände wiederhergestellt werden, die nach einer gewissen Etablierungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt.

8.2 Fledermäuse

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden die im Plangebiet nachgewiesenen und vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als dass die möglichen artspezifischen Wirkungen nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen ergeben sich in erster Linie durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzstrukturen. Hierbei sind auch ältere Gehölze betroffen, die eine potenzielle Eignung als Quartierstandort für die o.g. Arten aufweisen. Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden Spalten und Höhlen identifiziert, die ein Potenzial als Tagesverstecke und/oder Balzquartiere aufweisen. Während der Gehölzbeseitigung kann es zu einer Verletzung oder direkten Tötung von Individuen kommen, wenn die Quartiere besetzt sind. Gehölze mit Eignung als Wochenstuben- und/oder Winterquartier bleiben erhalten.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind die Gehölze im Winter zwischen **01.12. und 28.02.** zu beseitigen. In dieser Zeitspanne ist gewährleistet, dass sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden. Das Vorhandensein von Winterquartieren kann innerhalb der zu beseitigenden Gehölzbestände ausgeschlossen werden, da geeignete Höhlenstandorte innerhalb des Eingriffsbereiches nicht ausgebildet sind.

Bei Berücksichtigung der Maßnahme Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Relevante baubedingte Störungen beispielsweise durch Licht oder Lärm sind für keine der geprüften Arten zu erkennen, da die Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit der Arten tagsüber stattfindet und die Mehrzahl der Arten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen nicht empfindlich reagiert.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demzufolge nicht ein.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die geplante Beseitigung von Gehölzen werden potenzielle Tagesquartiere zerstört. Wochenstuben- und Winterquartiere in Altbäumen und Gebäuden werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen (Erhalt potenzieller Strukturen).

Tagesverstecke und Balzquartiere sind gemäß LBVSH & AfPE (2016) nicht als essenzielle Lebensstätten für Fledermäuse anzusehen. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Habitatstrukturen mit einer Eignung für Tagesverstecke und Balzquartiere vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, in welche die Fledermäuse wechseln können, wird trotz des Verlusts von Tagesverstecken im Eingriffsbereich die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleiben.

Weiterhin kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten und Flugstraßen durch die Gehölzbeseitigung sowie die geplante Bebauung nicht abgeleitet werden. So ist der Verlust von Gehölzen von geringem Umfang, sodass zum einen die mögliche Funktion der Knicks als Leitstrukturen (Flugstraße) während der Jagdflüge erhalten bleibt. Zum anderen wird das Plangebiet auch nach erfolgter Bebauung und nach Entwicklung der Grünflächen eine Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Dies gilt für alle zu prüfenden Arten, einschließlich des Großen Abendseglers, der als nicht strukturgebundene Art ohnehin nicht auf Leitstrukturen angewiesen ist.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Tabelle 5: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Brutvögel: Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit: 01.10. bis 28.02.
Fledermäuse	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung Gehölzbeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit: 01.12. bis 28.02.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 61 „Gewerbegebiet-Süd-II“ der Stadt Bad Bramstedt kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für die geprüften Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- B.I.A. (BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND) (2012): Faunistische Erhebungen im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.I.A. (BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND) (2016): Umsetzungs- und Funktionskontrolle von Amphibienschutzmaßnahmen nach Fertigstellung der Verlegung der Bundesstraße B 206/ B 4, Ortsumgehung Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- B.I.A. (BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND) (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Süd“ der Stadt Bad Bramstedt. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BHF LandschaftsArchitekten GmbH.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.

- LBV SH & AfPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2017): Jahresbericht 2017 zur biologischen Vielfalt – Jagd und Artenschutz, 196 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 146 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 176 S., Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.

- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.